

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 598/18



EP	ZU	MhA	
Eingang:			
14. Feb. 2019			
RAe Schön und Reinecke			
zdA	WV	Tel.	BT

Beschluss

In der Sache

Dr. Sven Krüger, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 314-3/19 r-as

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Richterin am Landgericht Ellerbrock, die Richterin am Landgericht Stallmann und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 08.02.2019:

Das gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer gerichtete Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 20.12.2018 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das gegen die vorgenannte Richterin gerichtete Befangenheitsgesuch ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber; rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus (BGH NJW-RR 2003, 1220, 1221; 2012, 61; G.

Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 42 ZPO, Rn. 9). Dabei sind die vorgebrachten Ablehnungsgründe in ihrer Gesamtheit zu würdigen (G.Vollkommer, a.a.O.).

Ein Ablehnungsgesuch kann grundsätzlich nicht erfolgreich auf die Verfahrensweise oder die Rechtsauffassung eines Richters gestützt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 12.10.2011 – V ZR 8/10 -, NJW-RR 2012, 61). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann geboten, wenn die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidungen des Richters sich so weit von den anerkannten rechtlichen – insbesondere verfassungsrechtlichen – Grundsätzen entfernen, dass sie aus Sicht der Partei nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheinen und dadurch den Eindruck einer willkürlichen oder doch jedenfalls sachfremden Einstellung des Richters erwecken (vgl. KG NJW-RR 2006, 1577 <1578>; Musielak/Voit/Heinrich Rn. 11; BeckOK ZPO/Vossler ZPO § 42 Rn. 17, beck-online).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßstäbe liegen auch aus Sicht des Ablehnenden bei vernünftiger Betrachtung keine objektiven Gründe vor, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen.

Zunächst stellt die Tatsache, dass die abgelehnte Richterin in Kenntnis des eingegangenen Ablehnungsgesuchs das Verfahren weiter betrieben und sich nicht jeder Amtshandlung enthalten hat, keinen selbstständigen Ablehnungsgrund dar. Denn nach § 47 Abs.1 ZPO hat ein abgelehnter Richter vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs (nur) solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten. Dazu gehören Eilentscheidungen wie einstweilige Verfügungen (G. Vollkommer, a.a.O., § 47 Rz. 3). Das gilt auch dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - zwischen Eingang des Antrags und Erlass der einstweiligen Verfügung knapp drei Wochen liegen, da die Durchführung des Ablehnungsverfahrens angesichts dessen zunächst ungewissen Ausgangs und der Möglichkeit, bei ablehnender Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, eine ungewisse Zeitspanne in Anspruch nimmt; der Antragsteller indes ein berechtigtes Interesse an einer zeitnahen Entscheidung über seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat.

Soweit der Antragsgegner seine Besorgnis mit den im Verfahren 324 O 528/18 gemachten Erfahrungen und einer dort aus seiner Sicht zu Unrecht unterlassenen Anhörung begründet, so vermag dieser Umstand keine Befangenheit in dem hiesigen Verfahren zu begründen. Bei der Frage, ob und unter welchen Umständen vor Erlass einer einstweiligen Verfügung der Antragsgegnerseite rechtliches Gehör zu gewähren ist, handelt es sich um eine Rechtsfrage. Eine einer Partei ungünstige Rechtsauffassung in einem früheren Rechtsstreit rechtfertigt keine Befangenheitsbesorgnis (vgl. G. Vollkommer in Zöller a.a.O. § 42 Rz. 28). Darüber hinaus besteht insbesondere kein Grund für die Annahme, die abgelehnte Richterin ignoriere die Entscheidung des BVerfG vom 30.09.2018, Az. 1 BvR 2421/17. Die Handhabung der abgelehnten Richterin zeigt vielmehr die konsequente Umsetzung eben jener Entscheidung. Auch wenn der Antragsgegner als Ablehnender diese Entscheidung anders als die abgelehnte Richterin verstanden haben will und selbst wenn seine Rechtsauffassung zutreffend sein sollte, so wäre die dann aus seiner Sicht fehlerhafte Rechtsauffassung der abgelehnten Richterin nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Dies gilt auch in Bezug auf den Inhalt und die Formulierung des Hinweises vom 27.12.2018. Äußerungen zu Erfolgsaussichten eines Antrags bilden keinen Ablehnungsgrund (OLG Karlsruhe, MDR 2008, 1235); dabei kommt es auf die konkrete Formulierung, insbesondere einen ausdrücklichen Vorbehalt, nicht entscheidend ist (vgl. OLG München, MDR 2004, 52). Das Gericht muss nicht ausdrücklich betonen, dass es sich erst eine vorläufige Rechtsauffassung

bilden konnte (vgl. G. Vollkommer a.a.O. 3 42 RZ. 28). Soweit der Antragsgegner die Befangenheit der Vorsitzenden Richterin mit der gewählten Formulierung, der Antragsteller habe die Unwahrheit glaubhaft gemacht, begründet, so offenbart sich auch hier nicht eine Voreingenommenheit der abgelehnten Richterin. Sie gibt vielmehr zutreffend den damaligen Stand des Verfahrens wieder, da der Antragsteller in seiner Antragschrift anwaltlich versichert hat, es sei unwahr, dass er innerhalb eines Mandantenverhältnisses das Lügen und falsche eidesstattliche Versicherungen erlaube. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Schilderung von Vorgängen durch einen Rechtsanwalt die mitgeteilten Tatsachen in gleicher Weise glaubhaft machen kann, wie dies sonst durch eine eidesstattliche Versicherung der Fall ist, wenn der Anwalt die Richtigkeit seiner Angaben unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichert (BGH, Beschluss vom 05. Juli 2017 – XII ZB 463/16 –, Rn. 14, juris; BGH, Beschluss vom 18. Mai 2011 – IV ZB 6/10 –, Rn. 11, juris jeweils m.w.Nw.). Regelmäßig kann es sich bei den versicherten Tatsachen allerdings nur um solche kanzleiinternen Vorgänge handeln, die der Rechtsanwalt in seiner spezifischen Funktion als Prozessbevollmächtigter wahrgenommen hat (MüKoZPO/Prütting, 5. Aufl. 2016, ZPO § 294 Rn. 18-21). Um eben solche Vorgänge handelt es sich vorliegend. Denn es geht ja um die Frage, ob der Antragsteller als Rechtsanwalt innerhalb eines Mandantenverhältnisses das Lügen und falsche eidesstattliche Versicherungen erlaube. Hierbei handelt es sich um kanzleiinterne Vorgänge, die der Rechtsanwalt in seiner Rolle als Prozessbevollmächtigter wahrgenommen hat. Jedenfalls erscheint dieses Verständnis gut vertretbar. Aus diesen Gründen ist auch der Umstand, dass die Vorsitzende Richterin die anwaltliche Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung angesehen hat, nicht geeignet, ihre Befangenheit zu begründen.

Die Tatsache, dass die Verfügung der abgelehnten Richterin vom 27.12.2018 zunächst nicht enthielt, dass dem Antragsgegner neben dem Hinweis vom selben Tag auch die Antragschrift übersandt werden solle, stellt sich bei vernünftiger Betrachtung ebenfalls nicht als Ausdruck ihrer Voreingenommenheit gegenüber dem Antragsgegner dar. Wie die abgelehnte Richterin in ihrer dienstlichen Äußerung ausführt, hat es sich hierbei um ein Versehen gehandelt. Wie der Hinweis an sich und dessen verfügter Übersendung an den Antragsgegner zeigt, sollte das Verfahren gerade nicht ohne Beteiligung des Antragsgegners geführt werden. Sobald das Versehen bemerkt wurde, ist dem Antragsgegner auch die Antragschrift samt Anlagen übergeben worden (Vermerk vom 02.01.2019, Bl. 15R d.A.). Ab diesem Moment war der Antragsgegner in der Lage, inhaltlich zu der Antragschrift und zu den erteilten Hinweisen Stellung zu nehmen. Dafür, dass die abgelehnte Richterin ohne Stellungnahme des Antragsgegners entscheiden wollte, ihn tatsächlich gar nicht anhören wollte, ist nichts ersichtlich, zumal die Entscheidung der Kammer zeitlich auch nicht unmittelbar nach der Aushändigung der Antragschrift erfolgte, sondern erst fünf Tage später.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

21.02.18 notw

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 12.02.2019

Moldt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig